

Gutschrift vor dem Vertragsabschluß mit dem Käufer zu vereinbaren.

(3) Die Gutschrift, die der Investitionsauftraggeber gemäß Abs. 2 erhält, ist entsprechend den Rechtsvorschriften dem Investitionsfonds zuzuführen bzw. bei staatlichen Organen und Einrichtungen als sonstige Einnahme zu erfassen.

(4) Werden mit dem Verkauf der Baustelleneinrichtungen gemäß § 1 Gebäude und bauliche Anlagen verkauft, die im Grundmittelbereich des Verkäufers aktiviert sind, finden die Rechtsvorschriften über den Verkauf gebrauchter Grundmittel² Anwendung. Transportable Raumzellen für Baustelleneinrichtungen sind vom Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen.

§3

Der Kauf von Gebäuden und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung ist vom Käufer als Investition im Rahmen der übergebenen Kennziffer für Investitionen (materielles Volumen — Sonstiges) zu planen. Die Verkäufer haben die Erlöse aus dem Verkauf der Baustelleneinrichtung, verringert um die Gutschrift gemäß § 2 Abs. 2, als andere sonstige leistungsunabhängige Erlöse zu planen und abzurechnen.

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1977

Der Minister für Bauwesen

J. n'ker

² Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797).

— Zweite Verordnung vom 1. August 1972 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 48 S. 547).

Anordnung Nr. 30¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. August 1977

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 31. August 1977 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 375. Geburtstages von Otto von Guericke.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung des Magdeburger Stadtwappens, seitlich davon der geteilte Stadtname „MAGDE—BURG“ und darunter die Magdeburger Halbkugeln. Dazwischen links die Jahreszahl „1602“ und rechts die Jahreszahl „1686“. Unten halbkreisförmig der Name „OTTO VON GUERICKE“.

b) Rückseite

Staatwappen und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK • 1977 10 MARK *“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

¹ Anordnung Nr. 29 vom 25. Mai 1977 (GBl. I Nr. 17 S. 181)

§2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

§3

Diese Anordnung tritt am 31. August 1977 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1977

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut
Vizepräsident

Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft vom 5. August 1977

Zur Regelung der Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (nachstehend als Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet). Zu den Landwirtschaftsbetrieben zählen die Betriebe und Einrichtungen, die in den Rechtsvorschriften¹ als dazugehörend aufgeführt sind.

§ 2

Zuführung und Abführung von Preisausgleichen

(1) Beziehen Landwirtschaftsbetriebe Erzeugnisse bzw. Leistungen, deren Preise in den in der Anlage aufgeführten Anordnungen geregelt sind, nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen, wird die Differenz zwischen dem neuen und dem vor Inkrafttreten der neuen Preise gültigen (bisheriger Preis) auf Antrag von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch die Zuführung eines Preisausgleiches ausgeglichen, wenn die neuen Preise höher sind als die bisherigen. Sind die neuen Preise niedriger als die bisherigen, ist die Differenz an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, als Preisausgleich abzuführen.

(2) Bei Wärmeenergie gilt für VEG, LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen 10 M/Gcal als bisheriger Preis.

(3) Die Landwirtschaftsbetriebe berechnen für Lieferungen und Leistungen dem Abnehmer den für ihn nach den Preisvorschriften gültigen Preis. Das gilt auch, wenn in den Landwirtschaftsbetrieben für die verkauften und eingesetzten Erzeugnisse, das verarbeitete Material oder für in Anspruch genommene Leistungen bisherige Preise kostenwirksam geworden sind. Ist der zu berechnende Preis niedriger als der nach den Preisvorschriften in den Landwirtschaftsbetrieben kostenwirksam gewordene Preis, wird die Differenz auf Antrag vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch die Zuführung eines Preisausgleiches ausgeglichen. Ist der zu berechnende Preis höher als der nach den Preisvorschriften in den Landwirtschaftsbetrieben kostenwirksam gewordene Preis, ist die Differenz als Preisausgleich an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

¹ Z. Z. gilt § 2 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154).